

2.5 Die EU-Staatlichkeit als Praxis, Prozess, Verhältnis und Projekt

In den vorausgegangenen Ausführungen wurde versucht, die Staatlichkeit der Europäischen Union anhand vierer Blickwinkel theoretisch fass- und analytisch begreifbar zu machen. Wie bereits Gramsci (1991-2002, 499) für sein integrales Verständnis des Staates bemerkte, beschreiben auch die hier präsentierten Blickwinkel auf die EU-Staatlichkeit »im konkreten historischen Leben« den selben Gegenstand. Sie dienen in diesem Sinne der Akzentuierung zentraler Aspekte eines umfassenden analytischen Begriffsverständnisses, in dem sie sich gegenseitig durchringen und aufeinander bezogen sind. Die vier Blickwinkel stellen somit eine Einheit dar, in der die Materialität der EU-Staatlichkeit und somit ihre Gestalt und ihre Charakteristika sichtbar werden sollten.

Den Auftakt bildete hierbei die Entwicklung eines Verständnisses von der EU-Staatlichkeit als *Praxis*, in dem sie als eine konkrete, reale Form sozialen Handelns aufgefasst wird. Es wurde einleitend auf die Zerfaserung klassischer National-Staatlichkeit, wie Leibfried & Zürn es umschreiben, hingewiesen und mit Schuppert darauf aufmerksam gemacht, dass durch eine Unterscheidung zwischen Staat und Staatlichkeit letztere nicht nur in Form einer nationalen Konfiguration denkbar ist. Staatlichkeit braucht in einer solchen Betrachtungsweise keinen (National-)Staat, um wirkmächtig zu sein, auch wenn sie bisher zumeist an den Anwendungsfall des modernen (National-)Staates rückgekoppelt bleibt (Verdichtung zweiter Ordnung & Multiskalarität). Staatlichkeit ist demnach als ein institutionalisierter Modus der Herrschaftsausübung zu begreifen, der durch justizierbare Rahmen abgesteckt ist und über diesen legalisiert beziehungsweise legitimiert wird. Die räumliche Maßstabsebene, auf der ein solcher Herrschaftsmodus angesiedelt ist, lässt diese Definition hingegen bewusst offen. Auf Ebene konkreter, materialisierter Erscheinungsformen der EU-Staatlichkeit wurde auf das EU-Staatsapparate-Ensemble hingewiesen, das den institutionellen Staatlichkeitsrahmen beschreibt und durch Staatlichkeitsakte (u. a. durch die Gesetzgebung) und ihre Herrschaftsarrangements der EU-Staatlichkeit eine konkrete Erscheinungsform verleiht.

Unter dem Diktum der EU-Staatlichkeit als *Prozess* sollte verdeutlicht werden, dass die Genese von Staatlichkeit als ein langwieriger Kampf um die Akkumulation von Machtressourcen verstanden werden kann. Der von Bourdieu beschriebene Konzentrations- und Monopolisierungsprozess symbolischer Gewalt im Staate, der die Genese moderner Staatlichkeit begreifbar macht, zeigt, wie man auch die Herausbildung, die Transformation und den (künftigen) Ausbau der EU-Staatlichkeit analytisch verstehen kann. Im Prozess der Genese geht es folglich darum, die allgemein akzeptierte Fähigkeit zu erlangen, in einem spezifischen Bereich Vereinheitlichung, Zentralisierung, Standardisierung und Homogenisierung durchzusetzen, also das Monopol auf die legitime symbolische Gewalt zu erlangen und dieses zu konstitutionalisieren.

Die Staatlichkeit der EU als *Verhältnis* zu begreifen, heißt, sie und die sie fortentwickelnden Konstitutionalisierungsprozesse in ihren gesellschaftlich situierten Kontext zu stellen, in den sie hineinwirken und dessen Produkt sie letztlich sind. Es sind schlussendlich gesellschaftliche Kräfteverhältnisse, die sich in den Ausdrucksformen

und den Strukturen der EU-Staatlichkeit in all ihrer antagonistischen Widersprüchlichkeit verdichten und ihr hierüber eine eigene Materialität verleihen. Staatlichkeit lässt sich demnach als eine soziale Form, genauer: politische Form, beschreiben, als eine Verobjektivierung sozialer Verhältnisse, die sich in den staatlichen Institutionen darstellt und sie konstituiert. Staatlichkeit als Verhältnis ist im Anschluss an Gramsci als eine integrale Staatlichkeit zu verstehen, die sich im Kampf um Hegemonie – also im Kampf um die Deutungshoheit in der sozialen Welt – materialisiert. Staatlichkeit setzt insofern eine Organisationsleistung in Form herzustellender Überzeugungen, Kompromisse, Konsens, Akzeptanz und einer kulturellen Vereinnahmung durch die führenden Akteur*innen voraus. Die hegemoniale Verankerung von Staatlichkeit in der Zivilgesellschaft kann als Voraussetzung für die Stabilität von Herrschaft verstanden werden. Vollkommene Staatlichkeit wirkt dort, wo sie sowohl in die politische wie auch in die zivile Gesellschaft eingeschrieben ist und sich möglichst ohne Repression – also ohne physische Gewaltsamkeit – reproduzieren kann.

Mit der Betrachtung der EU-Staatlichkeit als *Projekt* sollte zusätzlich verdeutlicht werden, dass im Sinne der Kämpfe um Hegemonie (Staatlichkeit als Verhältnis) zwischen der zivilgesellschaftlichen Sphäre, den konkreten Staatlichkeitspraxen sowie der Konzentrationsprozesse eine notwendige Brücke zu schlagen ist. Insofern bedarf es verbindender Elemente in Sinne einer Akkumulationsstrategie und eines Staatsprojektes, die den konkreten Erscheinungsformen der Staatlichkeit eine Sinn- und Zweck-Bestimmung einschreiben (Staatlichkeitstelos). Anders gesagt: Die Ausübung von Herrschaft auf Grundlage des symbolischen Gewaltmonopols wird durch das Staatsprojekt legitimiert, welches wiederum eine der besonderen Organisationsleistungen zur Erlangung der Hegemonie durch eine Akteursgruppe zur Voraussetzung hat.

Auf Grundlage der theoretischen Fundierung anhand der vier Blickwinkel bringt der Begriff der EU-Staatlichkeit somit insgesamt die konkreten Ausdrucksformen und Wirkungszusammenhänge der Herrschaftspraxen der Europäischen Union zur Geltung, die durch die gesellschaftlichen Kämpfe in einem kontingenten Raum an der Schnittstelle zwischen dem sich transformierenden (National-)Staat und der prozessualen Herausbildung einer politischen Form auf europäischer Ebene wirken. Schließlich wendet er sich als dynamischer Begriff gegen die Mystifizierung der EU als etwas gänzlich Eigenes ohne dabei dem Staat oder der Staatlichkeit einen ahistorischen und apodiktischen Geist zu bescheinigen, sondern stattdessen den historisch situierten Staatlichkeitscharakter der EU und ihre Materialität offenzulegen.

2.6 Krisen als Kristallisationspunkt der Reproduktion und Transformation von Staatlichkeit

Staatlichkeit ist, dies sollte aus den vorherigen Ausführungen deutlich geworden sein, darauf angewiesen, sich permanent zu reproduzieren. In ›Normalzeiten‹ geschieht dies über die alltägliche Politikgestaltung unterhalb der Oberflächenphänomene und verweist insofern auf einen Zustand vollkommener Staatlichkeit. Die grundsätzlichen Reproduktionsvoraussetzungen sind dabei bereits angesprochen: Hegemonie und das